



Österreichischer Welsh-Terrier-Klub

Zucht und Eintragungsordnung

Stand: August 2024

I. PRÄAMBEL

Die Zuchtordnung (ZO) des Österreichischen Welsh-Terrier-Klub (ÖWTK) regelt die Zuchtvorgänge der Welsh Terrier in Österreich.

Im Allgemeinen gilt die Zucht- und Eintragungsordnung (ZEO) des Österreichischen Kynologen Verbandes (ÖKV) und dem Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI), sowie die geltenden österreichischen Tierschutz- und Tiererhaltungsbestimmungen.

Die Bestimmungen sind sowohl für die Mitglieder des ÖWTK als auch Nichtmitglieder bindend.

Der ÖWTK ist der einzige Verein und die alleinige anerkannte Vertretung der Rasse beim ÖKV.

II. ZUCHTZIEL

Zuchtziel ist die Reinzucht von vielseitigen Jagdgebrauchshunden, sowie Familienhunden. Besonders wichtig ist die Übereinstimmung mit dem Rassestandard: Gesundheit, Wesensfestigkeit, Leichtführigkeit und Kontaktfreude zum Menschen.

III. ZUCHTVORAUSSETZUNGEN

- Zur Zucht eingesetzte Hunde müssen im ÖHZB eingetragen sein.
- Zulässiges Zuchtalter bei Hündinnen ist vom 18. Lebensmonat (Mindestzuchtalter = Alter zum Zeitpunkt des Deckens) bis zum vollendeten achten Lebensjahr, bei Rüden vom 18. Lebensmonat bis zum vollendeten neunten Lebensjahr. Die Zuchtverwendung älterer Tiere bedarf der ausnahmsweisen und schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand des ÖWTK.

- Die Tauglichkeit (gesundheitlicher Zustand sowie Wesensfestigkeit) zur Zuchtverwendung wird im Rahmen einer Körung vom Zuchtwart und einer weiteren kundigen Person des ÖWTK festgestellt.
- Formwert: Die zur Zucht verwendeten Tiere müssen auf einer vom ÖKV anerkannten offiziellen Ausstellung, Schau oder Begutachtung von einem ÖKV anerkannten Formwertrichter die Mindestformwertnote „Sehr gut“ erhalten haben.
- Prüfungen: Die Zuchthunde müssen entweder eine Begleithundeprüfung BH oder eine Anlagen- bzw. Jugendprüfung erbringen.
- Wird ein ausländischer Rüde herangezogen, ist vor dem Deckakt die Zuchtgenehmigung für den Deckrüden jenes Landes, aus dem der Rüde stammt, dem Zuchtwart des ÖWTK vorzulegen (spätestens vier Wochen vor Deckakt). Grundsätzlich gelten dieselben Voraussetzungen wie bei inländischen Deckrüden, jedoch muss das Formular lt. Anhang fristgerecht an den Zuchtwart übermittelt werden. Es kann eine Ausnahmegenehmigung durch den Zuchtwart erfolgen, hierzu muss mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Deckakt ein schriftlicher Antrag gestellt werden.
- Eine Hündin darf erst nach 12 Monaten, gerechnet vom Tag des letzten Wurfes, wieder zur Zucht verwendet werden. Bei Nichteinhaltung der Zuchtbestimmungen wird eine Zuchtsperre von zwei Jahren verhängt.
- Inzestverpaarungen sind verboten!
- Bei der künstlichen Besamung gelten dieselben Bestimmungen, wie beim normalen Deckakt.

IV. VERPFLICHTENDE UNTERSUCHUNGEN

- PLL-Test (Primäre Linsenluxation): es muss mindestens einer der beiden Paarungspartner „PLL frei“ getestet sein.
- DM-Test (Degenerative Myelopathie): es muss mindestens einer der beiden Paarungspartner „DM frei“ getestet sein.

Weiters sind keine wissenschaftlich belegten Erbkrankheiten des Welsh Terrier bekannt.

V. ZUCHTAUSSCHLUSS

Von der Zucht ausgeschlossen sind alle Hunde, welche die Zuchtvoraussetzungen und Leistungskriterien nicht erfüllen oder bei den folgenden zuchtausschließenden Gründen vorliegen:

- Wesensschwäche, Aggressivität gegen Menschen oder Artgenossen, Angstbeißer.
- Sowohl Rüde, als auch die Hündin, müssen ein vollständiges Scherengebiss aufweisen. Das Fehlen des M3 gilt nicht als Fehler. Hunde mit Kiefer- und Zahnanomalien, welche nicht dem Standard entsprechen.

- Rüden mit Hodenfehlern
- Geschlechtsmissbildungen
- Knickrute
- An PLL (Primäre Linsenluxation) oder DM (Degenerative Myelopathie) erkrankte Hunde.
- Mehrmalige Vererbung eines dieser vorstehenden Fehler
- Zuchtausschließende Gründe laut FCI-Standard

VI. PRÄDIKATE

- „jagdlich geprüfte Eltern“ (JGE): Welpen von Eltern, welche auf einer Jugendprüfung mindestens den 3.Preis erlangt haben, erhalten auf Wunsch des Züchters, die Einstempelung „Jagdlich geprüfte Eltern“. Diese Einstempelung kann nur dann erfolgen, wenn sowohl Rüde als auch Hündin die obige Bedingung erfüllen.
- „jagdliche Leistungszucht“ (JLZ): beide Elterntiere müssen VGP geprüft sein
- „Championzucht“: Welpen von Eltern, die beide das „internationale Schönheitschampionat“ (CIB) oder das „nationale Schönheitschampionat“ ihres Heimatlandes zugesprochen bekommen haben, erhalten auf formlosen Antrag samt Übermittlung der Urkunden (Kopien) im Rahmen der Eintragung das Prädikat.

VII. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

- Vor geplanter Zucht hat der Züchter, um einen Zuchtstättennamen beim ÖKV anzusuchen, sofern er noch keinen besitzt. Ohne genehmigten Zuchtstättennamen gibt es keine Deckgenehmigung und keine Eintragung ins österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB). Das Ansuchen ist an den ÖKV zu richten. Zur Auswahl durch den ÖKV sind mindestens drei Zuchtstättennamen in Vorschlag zu bringen. Vor Ausstellung der Zuchtstättenkarte hat jeder Züchter ein Erstzüchterseminar des ÖKV zu besuchen. Weiters ist der Züchter verpflichtet die Zuchtstätte bei der zuständigen Behörde zu melden.
- Vor jedem Deckakt ist beim Zuchtwart des ÖWTK das Formblatt „Ansuchen um Deckgenehmigung“ mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Deckakt einzureichen.
- Jeder Wurf ist innerhalb von acht Tagen dem Zuchtwart des ÖWTK zu melden.
- Alle Welpen müssen durch einen Chip auf der linken Halsseite gekennzeichnet werden. Diese müssen laut Behörde erstmalig bei Animaldata auf den Züchter registriert werden.
- Um die Abstammungsnachweise vom ÖKV zu erhalten sind folgende Formulare innerhalb acht Tagen nach dem Wurf dem Zuchtwart bzw. Zuchtbuchführer zu übersenden: Deckbescheinigung, Wurfmeldung, Kopie der Ahnentafel des Rüden, Original-Ahnentafel der Hündin, sowie die Zuchtstättenkarte im Original. Bei ausländischen Deckrüden ist das angehängte Formular mitzusenden.
- Das Zucht- und Abnahmebuch muss vom Zuchtwart / Zuchtbuchführer geführt werden.

- In Österreich geworfene Hunde müssen in das ÖHZB eingetragen werden. Aus dem Ausland eingeführte Hunde müssen gegen Vorlage der Ahnentafel des Ursprungslandes und Bestätigung des jeweiligen von der FCI anerkannten Landes-Dachverbandes in das ÖHZB eingetragen werden, wenn der Eigentümer seinen ordentlichen Wohnsitz in Österreich hat.
- Bei Abgabe der Welpen müssen sie geimpft und gechipt sein. Die Ahnentafel und der Impfpass (Heimtierausweis) sind mitzugeben.
- Die Reinhaltung der Zuchtstätte ist Pflicht jedes Züchters. Sollte der Zuchtwart bei der Wurfabnahme, welche vor Abgabe der Welpen zu erfolgen hat, oder bei der Überprüfung der Zuchtstätte grobe Vernachlässigung feststellen, hat er das sofort dem Klubvorstand zu melden, der die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen hat. Außer der Verwarnung des Zuchtstättenbesitzers kann in groben Fällen auch die Zuchtsperre bis zur Beseitigung der Mängel verhängt werden.
- Jeder Züchter ist verpflichtet diese Zucht- und Eintragungsordnung mit der Ahnentafel an den Käufer eines Welpen abzugeben.
- Eine Deckgenehmigung kann durch den Zuchtwart verweigert bzw. kann eine Zuchtstätte durch den Klubvorstand des ÖWTK gesperrt werden, wenn der Hundebesitzer bei der Haltung seiner Hunde das „Bundesgesetz über den Schutz der Tiere“ nicht einhält.
- Liegt keine Mitgliedschaft beim ÖWTK vor, erhöhen sich die Kosten für die Wurfabnahme je nach Aufwand.
- Bei groben Verstößen gegen diese Zucht- und Eintragungsordnung kann eine Strafzahlung von bis zu 500€ verhängt werden. Es kann auch bei groben Verstößen zum Ausschluss des Züchters durch den ÖWTK kommen. Eine Zuchtsperre und die Sperre der Zuchtstätte kann durch den ÖWTK-Vorstand beim ÖKV beantragt werden. Um etwaigen Nachteilen vorzubeugen, fordern wir alle Züchter auf, diese Zucht- und Eintragungsordnung streng zu beachten.

VIII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTTRETEN

- Alle Hunde, die den Bestimmungen der bisher geltenden Zuchtordnung vom Jahr 2002 bis zum Inkrafttreten dieser Zuchtordnung entsprachen, sind weiter zur Zucht zugelassen, auch wenn sie dieser Zuchtordnung nicht zur Gänze entsprechen.
- Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen in diesen Statuten sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.
- Diese Zuchtordnung tritt mit **01. September 2024** in Kraft und ersetzt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Zuchtordnung und Zuchtbestimmungen.